

EVVC e.V. | Niddastraße 74 | 60329 Frankfurt a.M.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Tourismus
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail an: tourismusausschuss@bundestag.de

Öffentliche Anhörung zum Thema „Die Auswirkungen von pandemiebedingten Veranstaltungsbeschränkungen und -verboten auf die Veranstaltungs- und Tourismuswirtschaft“ – Stellungnahmen EVVC e.V.

23.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 25.11.2020 bedanken wir uns. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr und senden Ihnen hiermit vorab unsere schriftliche Stellungnahme.

Wesentliche Erläuterungen und einen Vorschlag für einen Sondertitel zur Rettung der Veranstaltungswirtschaft in den Überbrückungshilfen III des Bundes übermitteln wir Ihnen anbei auch im Namen der Verbände des Forum Veranstaltungswirtschaft, dem Zusammenschluss der maßgeblichen Verbände der Veranstaltungsbranche, und den Vertretern der #AlarmstufeRot (**Anlage 1**).

Wir begrüßen außerordentlich, dass die aktuelle Notlage der Veranstaltungswirtschaft interfraktionell Beachtung gefunden hat und ein Dialog mit Betroffenen auf Landes- und Bundesebene gestartet wurde. Ebenfalls positiv wahrgenommen wurden die zahlreichen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Ländern wie Überbrückungs- und Novemberhilfen, die bereitgestellt werden. Es wurde Einiges erreicht. **Leider sind weder der Dialog noch die bisherigen Maßnahmen ausreichend, da viele unserer Betroffenen durch das Raster fallen.**

Lage der Veranstaltungswirtschaft

Unser Wirtschaftszweig gehört zu jenen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie als erste einstellen mussten und erst als eine der letzten zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt wieder aufnehmen werden können. Bereits seit März 2020 ist ein Großteil aller Veranstaltungen aufgrund der Coronaschutzverordnungen der Länder untersagt. Der Verlust an Teilnehmern in den Monaten April bis Mai 2020 lag im Vergleich zu 2019 bei über 85%. Die wenigen Veranstaltungen, die in der Krise stattfinden, sind meist nicht kostendeckend. Verminderte Kapazitäten und Zusatzkosten machen einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich. Die Umsatzeinbrüche liegen bei vielen Unternehmen seit März 2020 zwischen 60% und 100%.

Die Veranstaltungsbranche ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor mit knapp 130 Mrd. € Umsatz und 1 Mio. direkt Beschäftigten. Sie ist sehr heterogen und vielfältig, d.h. Veranstaltungen generieren enorme Wertschöpfungseffekte. Hinzu kommen erhebliche positive Effekte auf benachbarte Branchen wie etwa Gastronomie und Hotellerie. Deutschland ist in Europa die führende Veranstaltungsdestination und liegt auch weltweit mit an der Spitze. Veranstaltungen

sind ein wichtiger Motor für den Tourismus. Dieser Wettbewerbsvorteil muss erhalten bleiben!
([Meta-Studie gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Veranstaltungsbranche](#)).

Der Verlust von Veranstaltungen geht aber weit über die finanziellen Einbußen hinaus. Die Auswirkungen auf Kultur und Gesellschaft, die Konsequenzen für die betroffenen Beschäftigten und Selbstständigen der Branche sowie die langfristigen Folgen sind umfangreich und lassen sich aus heutiger Sicht kaum vollumfänglich darstellen.

Fest steht, dass die Abwanderung von Fachkräften bereits begonnen hat und zahlreiche Unternehmen vor dem Aus stehen. Laut einer Ad-hoc Umfrage zu den Überbrückungshilfen Ende Oktober 2020, an der sich fast Tausend Unternehmen und Selbstständige der Branche beteiligt haben, befürchtet fast jedes vierte Unternehmen noch in diesem Jahr Insolvenz beantragen zu müssen ([siehe Anlage2_Umfrage_Kernaussagen_Stand_2020-10-26.pdf](#)).

Forderungen der maßgeblichen Verbände und Initiativen

Aufgrund der durch die Maßnahmen zum Infektionsschutz verursachten Umsatzausfälle stehen weite Teile der Veranstaltungswirtschaft unverschuldet vor dem finanziellen Aus. Die maßgeblichen Verbände der Veranstaltungsbranche, zusammengeschlossen im **Forum Veranstaltungswirtschaft**, wenden sich daher zusammen mit dem Aktionsbündnis **#AlarmstufeRot** bereits seit August mit gemeinsamen Forderungen an Regierung und Parlament. In intensiven Gesprächen haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass die Hilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe Teil I und II bei vielen Unternehmen nicht oder nur unzureichend ankommen. Dass von den bereitgestellten 24 Mrd. € nur etwa 1,5 Mrd. € abgerufen wurden, zeigt, dass es Defizite in den Programmen gibt. Mit der Bereitstellung der Novemberhilfe darf nun nicht der Eindruck entstehen, dass der Branche umfassend geholfen ist. Auch mit den Novemberhilfen werden insbesondere indirekt Betroffene nur teilweise erreicht. Und Sie decken eben nur einen Monat ab – unsere Branche ist seit März 2020 nahezu stillgelegt.

Kern bleibt daher die Forderung einer gezielten branchenspezifischen Unterstützung in Form eines Sondertitels im Überbrückungshilfe-Programm Teil III des Bundes. Um das Überleben der Unternehmen zu sichern sind ergänzend zu den bestehenden Programmen dringend erforderlich:

1. Antragsberechtigung für alle Betroffenen, auch für öffentliche Unternehmen
2. Ausweitung der Förderhöhe je Unternehmen auf bis zu 4 Mio. € bis Juni 2021
3. Anerkennung aller der Fix- und Betriebskosten
4. Erstattungsansprüche rückwirkend bis März 2020
5. Absicherung zukünftiger Veranstaltungsausfälle
6. Aufweitung des Programmes „Pandemiebedingte Investitionen“ im Rahmen von Neustart Kultur auf Musikspielstätten über 1000m² Fläche
7. Offene Diskussion über Wiederanlaufstrategien

Die detaillierte Beschreibung der **Punkte 1-5** entnehmen Sie bitte **„Anlage 1_Vorschlag Sondertitel des Bundes Stand 20.11.2020“**.

Besondere Situation der Veranstaltungszentren

Neben den genannten Forderungen möchten wir als Vertretung von etwa 650 überwiegend öffentlichen, aber auch zahlreichen privaten Veranstaltungsstätten auf deren besondere Herausforderungen aufmerksam machen.

Dass Veranstaltungsstätten im Rahmen der „Novemberhilfen“ als direkt betroffene Unternehmen antragsberechtigt sind und auch erstmals öffentliche Unternehmen von über das Kurzarbeitergeld hinausgehende Hilfen profitieren, ist zu begrüßen. Aber auch für die vielen Locations (Stadhallen, Bürgerhäuser, Veranstaltungs- und Kongresszentren, Konzerthäuser, Arenen) gilt, dass die Schließungen bereits seit März zu einem De-Facto-Lockdown geführt haben. Von den Überbrückungshilfen I und II sind öffentliche Häuser ausgeschlossen. Insbesondere, da die Kompensation der Ausfälle der Kommunen im Bereich der Gewerbesteuer auf 2020 beschränkt ist, muss die Lage der öffentlichen Häuser in den Überbrückungshilfen III berücksichtigt werden.

Die Kommunen stehen in der nächsten Zukunft vor großen Herausforderungen. Mit der finanziellen Unterstützung der Kommunen wird der Wertschöpfungskreislauf der an Veranstaltungen unmittelbar wie mittelbar beteiligter Unternehmen angeschoben. Veranstaltungszentren verursachen zunächst Kosten, sind aber in vielerlei Hinsicht gewinnbringend – für die Städte und Kommunen und die Gesellschaft. Ob Hotels, Gastronomie, lokale Dienstleister, der gesamte Tourismus – alle profitieren von Veranstaltungen.

Darüber hinaus benötigen wir eine offene und sachliche Diskussion über einen Wiederanlauf der Veranstaltungswirtschaft. Dazu gehört insbesondere eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Arten von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten. Am 13.11.2020 haben wir eine Kommentierung samt Änderungsvorschlag zum Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage und nationaler Tragweite unter anderem an Ihren Ausschuss gerichtet, der leider keine Berücksichtigung fand. Für den weiterhin erforderlichen Dialog stehen wir gemeinsam mit den Verbänden des Forum Veranstaltungswirtschaft bereit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ilona Jarabek
Präsidentin

Timo Feuerbach
Geschäftsführer

Über das Forum Veranstaltungswirtschaft

Das Forum Veranstaltungswirtschaft besteht aus den fünf maßgeblichen Verbänden des Wirtschaftsbereichs. Im Einzelnen sind dies der BDKV (Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.), der EVVC (Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.), der ISDV (Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen und Dienstleister in der Veranstaltungswirtschaft), die LIVEKOMM (Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V.) und der VPLT (Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.). Das Forum umfasst damit die wesentlichen Sektoren der Veranstaltungswirtschaft, die durch ihre komplexen Wertschöpfungsstrukturen eng miteinander verzahnt sind. Das Forum versteht sich als Diskursraum, in dem zentrale Themen der Veranstaltungswirtschaft identifiziert und erörtert werden, um sie an die Politik und die Öffentlichkeit zu adressieren. Die Kooperation ist getragen von dem Verständnis, sich auch mit anderen Marktteilnehmern auszutauschen und damit situationsabhängig die Sicht aller Branchenakteure in ihrer Gesamtheit zu reflektieren. Das Forum hat keine feste Verbandsstruktur und strebt auch nicht die Position eines Dachverbands der Branche an. Vielmehr werden gemeinsame Themen gemeinschaftlich nach außen getragen, wobei jeder Verband dabei vorrangig die Interessen seiner Mitglieder vertritt und für diese spricht.

Über den Europäischen Verband der Veranstaltungs-Centren e.V. (EVVC)

Der EVVC - Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V. repräsentiert rund 650 Veranstaltungszentren, Kongresshäuser, Arenen und Special Event Locations in Europa. Veranstaltungsplaner und Zulieferbetriebe ergänzen das Spektrum und machen den EVVC zum vielseitigsten Netzwerk der Branche.

Der EVVC ist die Interessensvertretung der Veranstaltungslocations und ihrer Zulieferer in Deutschland und dem angrenzenden europäischen Ausland sowie starker Netzwerkpartner zu anderen Verbänden und Institutionen der internationalen Veranstaltungsbranche. Seinen Mitgliedern und Partnern bietet er die Plattform für vertrauensvolle und offene Kommunikation, wichtige Informationen und Hilfestellungen für die tägliche Arbeit sowie Impulse für branchenrelevante Themen der Gegenwart und Zukunft. Grundprämisse ist die Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen. Durch professionelle Öffentlichkeitsarbeit werden die Ziele des Verbandes und der Branche zielgerichtet kommuniziert.

**Vorschlag zur Integration eines
Sondertitels
in der Überbrückungshilfe III des Bundes
zur
Gewährung finanzieller Hilfen für die Veranstaltungswirtschaft
zur Überbrückung der wirtschaftlichen Folgen
staatlicher Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung**

Stand 20. November 2020

Hintergrund und Ziele

Die Veranstaltungswirtschaft ist besonders hart von den Maßnahmen zum Infektionsschutz betroffen. Aufgrund der aktuell geltenden Allgemeinverfügungen zur Reduzierung von Infektionen mit dem Coronavirus (Sars-CoV-2) finden seit März 2020 Veranstaltungen nicht oder allenfalls eingeschränkt statt. Auch acht Monate später haben Veranstalter, Veranstaltungsstättenbetreiber, Veranstaltungsdienstleister und von dem Wirtschaftszweig abhängige Zulieferbetriebe keine Perspektive, wann und wie es weitergehen kann (First In, Last Out). Entsprechend hoch sind im Vergleich zu den Vorjahren und mit fast allen anderen Wirtschaftsbereichen die Umsatzeinbußen von bis zu 100%. Und selbst wenn Veranstaltungen irgendwann wieder ohne Restriktionen stattfinden dürfen, wird es noch lange dauern, bis der Wirtschaftszweig zur Normalität zurückkehrt.

Zwar bietet das November-Hilfsprogramm der Bundesregierung vielen (bei weitem nicht allen!) Unternehmen der Branche eine substanzielle Hilfe zur Überbrückung eingetretener Defizite. Allerdings lassen sich selbst darüber - und, wie hinreichend dargestellt, auch durch die Überbrückungshilfen I und II - die sich ja nun bereits seit acht Monaten aufsummierenden Einnahmeverluste des Wirtschaftszweigs nicht annähernd kompensieren. Ein wirtschaftliches Überleben der Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft erfordert daher passgenaue Förderungsmaßnahmen. Nur durch die Hilfeleistungen eines auf den Wirtschaftsbereich abgestellten spezifischen Rettungsprogramms werden die Arbeitsplätze der in der Veranstaltungswirtschaft beschäftigten über eine Million Arbeitnehmer*innen erhalten bleiben können. Daher bedarf es in der Überbrückungshilfe III eines spezifischen Sondertitels für die Veranstaltungswirtschaft. Davon würden dann auch die weiteren rund 300 Tsd. Erwerbstätigen profitieren, die von den erheblichen indirekten Ausstrahlungseffekten der Veranstaltungsbranche wirtschaftlich abhängig sind. Diese Probleme werden auch nicht etwa durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds gelöst werden können, da dieser die Kapitalrückzahlung und dessen Verzinsung voraussetzt und damit derartig erhebliche Einnahmeverluste nicht einmal annähernd kompensieren könnte. Zusätzlich sei an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass der (finanzielle) Aufwand für die Antragstellung den benötigten Summen in einem mehr als ungunstigen Verhältnis gegenübersteht. Es würde die Unternehmen insbesondere deshalb nicht hinreichend helfen, da es ihnen über lange Zeit die Kraft für einen tatsächlichen Neustart nehmen würde. Schließlich wird derzeit den Unternehmen pro Monat ein halber bis ein Jahresertrag entzogen.

Ziel des Sondertitels muss es sein, die Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft durch eine gezielte Förderung zu stützen und zu erhalten. Damit sollen gleichzeitig Beschäftigungs- und Erwerbsperspektiven für Unternehmen und Einzelunternehmer geschaffen werden. Denn – anders als zahlreiche andere Branchen, die derzeit mit erheblichen Mitteln gestützt werden – darf die Veranstaltungsbranche für sich in Anspruch nehmen, in den zurückliegenden Jahren überaus positive Wachstumspfade beschritten zu haben und neben der steuerlichen auch eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung innehatte und diese in der Pan-Corona-Phase auch wieder erfüllen wird.

1. Antrag

(a) Antragsberechtigte

- **Einzel- und Kleinunternehmer der Veranstaltungswirtschaft**
 - Jahresumsätze bis zu **€ 2 Million**
- **KMU gemäß Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG der Veranstaltungswirtschaft**
 - Jahresumsätze von über **€ 2 Millionen** bis zu **€ 50 Millionen**
- **Mittelständische Betriebe im weiteren Sinn der Veranstaltungswirtschaft**
 - Einzelunternehmen mit einem Jahresumsatz von über **€ 50 Millionen** bis zu **€ 300 Millionen**

Anm.: Strukturell sind sie stark mittelständisch geprägt, sodass die Rahmenbedingungen der finanzpolitischen Hilfen für Großunternehmen hier nicht passen.

Die Förderberechtigung besteht sofern Umsätze im Jahr 2020 und/oder 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie um mindestens 30% zurückgegangen sind. Sie ist rechtsformunabhängig, besteht also für natürliche und juristische Personen, Personen- und Kapitalgesellschaften und unabhängig von ihrer Rechtsform Vereine oder gemeinnützige Einrichtungen sowie öffentliche Unternehmen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Gesellschaften mit einem Jahresumsatz von bis zu € 300 Millionen und mehr als 249 Beschäftigten, sofern sie Teil einer Unternehmensgruppe sind, (z. B. rechtlich selbständige Personen- oder Kapitalgesellschaften) sind jeweils einzeln antragsberechtigt. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen die nach dem 1. November 2019, spätestens aber bis zum 11. März 2020, gegründet wurden.

Anm.: Die Betroffenheit von Tochtergesellschaften eines Unternehmensverbundes gleicht uneingeschränkt der Betroffenheit von Einzelunternehmen gleicher Größe. In gleicher Weise sind die jeweiligen Arbeitnehmer betroffen.

(b) Definition der Veranstaltungswirtschaft

Zur Veranstaltungswirtschaft zählen (im Sinne dieser Verordnung) Veranstalter, Betreiber von Veranstaltungsstätten-, Veranstaltungsdienstleister sowie Dienstleister und Zulieferer der für Veranstaltungen benötigten Infrastruktur.

Veranstalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer gewerblich das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Veranstaltung im Bereich der Kunst-, Kultur-, Messe-, Kongress- und Tagungswirtschaft, Sozial-, Unternehmens- und Privatveranstaltung im gewerblichen Bereich oder des Sports trägt.

*Anm.: Organigramm Veranstaltungswirtschaft siehe **Grafik in der Anlage 01** am Ende des Dokumentes*

- Betreiber einer Veranstaltungsstätte ist, wer eigene oder angemietete Räume, Arenen oder Stadien, Veranstaltungs- und Ausstellungsflächen oder Open-Air-Gelände Dritten für Veranstaltungen vermietet oder zur Nutzung überlässt.
- Veranstaltungsdienstleister ist, wer mit der Konzeption, Vermittlung, dem Marketing- und der Kommunikation, Durchführung oder Nachbereitung von Veranstaltungen beauftragt ist. Diese umfasst kreative, administrative, handwerkliche und logistische Leistung.
- Zulieferer für Veranstaltungen ist, wer technische Anlagen, Infrastruktur für Veranstaltungen bereitstellt.

Anm.: Wirtschaftszweige in der Veranstaltungswirtschaft *siehe Liste WZ-Codes in der Anlage 02 am Ende des Dokumentes.*

(c) Antragstellung

Die Begründung der Antragsberechtigung (lit. (a) und b)) ist durch den Antragssteller zu erbringen. Er hat auch den Antrag zu stellen. Die Richtigkeit seiner Angaben ist von ihm eidesstattlich zu versichern.

Die Richtigkeit angefügter Finanz- und Steuerunterlagen sind durch einen prüfenden Dritten i. S. d. § 3 StBerG (Steuerberater inklusive Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt) zu testieren.

Alle Unternehmen sollen unabhängig von bisher gestellten Förderanträgen bis zu einem Förderhöchstsatz von monatlich 5.000 Euro direkt antragsberechtigt sein, also ohne die Einschaltung von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder Rechtsanwälten.

2. Förderhilfen

(a) Umfang

- **Förderumfang: 90% der Fix- und Betriebskosten**
- **Deckelung der Förderung auf € 4 Mio. bis Juni 2021**

Anm.: Die aufgrund des aktuellen jährlichen Beihilferahmens der EU mögliche Förderung in Höhe von bisher € 1 Mio. (nunmehr € 3 Mio.) werden angesichts der zu erwartenden Dauer der Restriktionen für die größeren Unternehmen nicht ausreichen. Es wird daher angeregt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Beihilferahmen weiter hochzusetzen. Jedenfalls ist auch die monatliche Deckelung auf € 200.000 zu gering. Sie führt zu Ungleichbehandlungen und Marktverzerrungen. Mittelständler sind gegenüber kleinen Unternehmen ohnehin mangels Soforthilfen benachteiligt. Sie stehen zudem mit Kleinbetrieben im Wettbewerb, die ihre Umsatzrückgänge mit € 50.000 weitgehend kompensieren können. Dies reglementiert und schwächt gerade größere Unternehmen, obwohl sie eine besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung haben.

3. Definition Fix- und Betriebskosten

Kosten im Sinne dieser Verordnung sind alle betrieblichen Aufwendungen, die zwischen März 2020 bis Ende 2021 getätigt wurden. Sie müssen unter die Kostengruppen der Überbrückungshilfe III fallen und werden gegenüber der Überbrückungshilfe II um die unten aufgeführten Kostenarten erweitert.

(a) Abschreibungen auf materielle Wirtschaftsgüter

Förderfähig ist der Wert der linearen Abschreibung von materiellen Wirtschaftsgütern gemäß „AfA-Tabelle für die Wirtschaftszweige ABC“ auf Basis der längstens möglichen Nutzungsdauer.

Anm.: Zu den erstattungsfähigen Fixkosten müssen auch Abschreibungen für Abnutzung zählen, um Unternehmen mit Materialbestand nicht gegenüber Unternehmen zu benachteiligen, die ihren Bestand über Leasing- oder Drittgesellschaften finanzieren. Häufig sind Materialien und Anlagen drittfinanziert, sodass die Liquiditätshilfe bei Abschreibungen erforderlich ist.

(b) Unternehmensmieten

Aufwendungen für gewerbliche Raum- und Gebäudemieten werden bis zu einem Wert von 90% des monatlichen Mietzinses gefördert, höchstens jedoch bis zum Wert des ortsüblichen Mietzinses für Wohnraum. Für den Fall einer konzerninternen Kettenvermietung ist der Ansatz des Mietzinses am Kettenursprung maßgeblich für die beantragende Unternehmung.

Anm.: Mieten müssen in marktüblicher Höhe förderfähig sein, auch wenn sie im eigenen Verbund gezahlt werden. Sonst wäre dies eine Ungleichbehandlung gegenüber Unternehmen mit Mietzahlungen an Dritte.

(c) Zuschuss zur Unternehmereigenleistung

Selbständige Einzelunternehmer (SEU*) sowie selbständige Geschäftsführer oder Teilhaber von Kapitalgesellschaften erhalten für ihre betrieblichen Eigenleistungen einen Zuschuss. Wird dieser Zuschuss beantragt, können keine weiteren Ansprüche aus dieser Verordnung geltend gemacht werden.

Option 1: Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Höhe von 2.500 €. Damit werden sowohl die betrieblichen Kosten als auch die von selbständigen Unternehmern bzw. Geschäftsführern, die Mehrheitsgesellschafter einer juristischen Person sind, erbrachten Eigenleistungen abgegolten.

Option 2: Die Förderung erfolgt als monatlicher Zuschuss in Höhe von 1.500 €, sofern Zugang zur Grundsicherung besteht. Besteht kein Zugang zur Grundsicherung werden weitere 1.000 € als monatlicher Zuschuss gewährt.

Anm.: Beide Optionen würden sicherstellen, dass der SEU sein Unternehmen halten und unternehmerisch tätig bleiben kann, was ihm allein die Grundsicherung nicht ermöglichen würde.*

*** Definition SEU:**

*Selbständige*r Einzelunternehmer*in ohne Angestellte (Solo-Selbständige)*

*Selbständige*r Einzelunternehmer*in mit Angestellten*

*Selbständige Geschäftsführer*innen oder Teilhaber*innen von Kapitalgesellschaften*

(d) Personalkosten

Die vom Arbeitgeber bei Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes zu tragenden Personalkosten werden mit 70 % gefördert.

Anm.: Personalkostenzuschüsse müssen sich an den tatsächlichen Personalkosten und nicht an anderen erstattungsfähigen Kosten orientieren. Viele Betriebe erzielen nur eine sehr begrenzte KUG-Quote weil verbleibende Personalkosten für administrativen Arbeiten und Fortbestandsmanagement notwendig sind.

Alternative: Dem Arbeitgeber bleibt es vorbehalten die Leistung eines in KUG befindlichen Arbeitnehmers für das Unternehmen während der Kurzarbeitszeit für notwendige Tätigkeiten bis zu 50% der vertraglichen Arbeitszeit in Anspruch zu nehmen. Dazu zählen z. B. Arbeiten im Bereich Buchhaltung, Vertrieb, Marketing, IT, Geschäftsleitung.

(e) Ausfallkosten

Ersatz nutzlos aufgewendeter/frustrierter Kosten, die im Zusammenhang mit der Planung, Abwicklung oder Durchführung einer Veranstaltung angefallen sind, deren Absage auf Infektionsschutzmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung zurückzuführen sind, soweit sie (z. B. wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder aufgrund höherer Gewalt) nicht von Dritten zu erstatten sind.

Anm.: Im Falle von Veranstaltungsabsagen erweisen sich auch bis zur Absage aufgewandten Personalkosten als nutzlose Aufwendungen. Dazu zählen neben auch z. B.: Infrastrukturkosten, Kosten aus Dauerschuldverhältnissen, Anmietungen, Wareneinsätzen, Werbekosten und Betriebskosten. Diese Kosten sind z. B. durch Kostenbelege, Arbeitsnachweise und -Abrechnungen nachzuweisen.

4. Rückwirkende Erstattungsansprüche

Alle Hilfen, die dieses Programm gewährt, können rückwirkend ab 11.03.2020 in Anspruch genommen werden. Bereits erhaltene Hilfen (inklusive Soforthilfe) werden verrechnet. Nicht verrechnet werden bereits erhaltene Leistungen aus dem SGB 2.

5. Absicherung zukünftiger Veranstaltungsausfälle

Ein Neustart der Veranstaltungswirtschaft wird zwangsläufig voraussetzen, dass die erheblichen wirtschaftlichen Risiken bei der Durchführung von Veranstaltungen abgesichert werden. Diese Risiken bewegen sich nicht selten im siebenstelligen Bereich. Vor der Corona Pandemie war es möglich, diese Risiken durch eine Ausfallversicherung abzudecken. Es gibt derzeit keinen Versicherer mehr, der pandemiebedingte Risiken absichert. Daher ist es zwingend erforderlich, dass ein System geschaffen wird, die den Wegfall der Versicherbarkeit ersetzt. Die Verfasser werden dazu einen entsprechenden Vorschlag vorbereiten.



BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.

Postfach 202364
20216 Hamburg
info@bdkv.de
www.bdkv.de



Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.

Im Johndorf 26
53227 Bonn
info@bsmev.de
www.bsmev.de



Berufsverband Discjockey e.V.

Bevenroder Str. 151
38108 Braunschweig
info@bvd-ev.de
www.bvd-ev.de



Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.

Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
info@evvc.org
www.evvc.org



FAMAB Kommunikationsverband e.V.

Berliner Straße 26
33378 Rheda-Wiedenbrück
info@famab.de
www.famab.de



Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V.

Mergenthalerallee 45-47
65760 Eschborn
info@isdv.net
www.isdv.net



LiveMusikKommission e.V.

Kastanienallee 9
20359 Hamburg
info@livekomm.org
www.livekomm.org



VPLT - Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.

Wohlenbergstraße 6
30179 Hannover
info@vplt.org
www.vplt.org

In Kooperation mit:

#AlarmstufeRot

Aktionsbündnis AlarmstufeRot
info@alarmstuferot.org
www.alarmstuferot.org

ANLAGEN

Anlage 01 Grafik Organigramm Veranstaltungswirtschaft:



Anlage 02 Liste WZ-Codes:

Schwarz	Liquiditätssicherung für Veranstalter und Schausteller – Aufstockung der Überbrückungshilfe des Bundes, Niedersachsen
grün	Ergänzungen Veranstaltungswirtschaft

43.32.0	Messebau (Aufbau und Abbau von Messeständen)
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
56.21	Event-Caterer
56210	Event-Caterer
562100	Partyservice
562101	Eventcooking / Mietkoch
56.29	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
68.20.2	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden
682024	Vermietung v. Räumlichkeiten (für Ausstellungen und Veranstaltungen etc.)
731101	Gestaltung u. Dekoration v. Schaufenstern, Ausstellungsräumen u. Festsälen etc.
7490015	Eventmanagement
7490016	Künstleragenturen/Künstlerberatung
772902	Vermietung und Verleih von Zelten
772903	Vermietung und Verleih von Messeständen und Marktständen
773906	Vermietung von Unterhaltungselektronik
773909	Vermietung und Verleih von Veranstaltungstechnik (Lichtanlagen, Beschallungsanlagen)
78100	Vermittlung von Arbeitskräften, insbesondere Castingagenturen

79900	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen, insbesondere Verkauf von Tickets für Theatervorführungen, Sportveranstaltungen und alle sonstigen Vergnügungs- und Unterhaltungsveranstaltungen (Vorverkaufsstellen)
823	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
8230	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
82.30.0	Messegestaltung
82300	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
823000	Durchführung von Veranstaltungen/Veranstaltungsservice
823001	Messebau
82.99.9	Erbringung von anderen wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
900	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
9001	Darstellende Kunst
90011	Theaterensembles
90012	Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre
90013	Selbständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen
900130	Zirkusbetriebe
90014	Selbständige Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler sowie sonstige darstellende Kunst
900140	Visagist, Maskenbildner, Make-Up Artist
900141	Diskjockey/Moderation/mobile Disko/Alleinunterhalter/Animateur
900142	Musiker/Musikerin
900143	Tänzer/Tänzerin
9002	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
90020	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
900200	Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungstechnik
900201	Tontechniker
900202	Aufbau, Abbau, Gestaltung von Bühnen
900203	Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich (z. B. Einlassdienste, Garderobe)
9004	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
90.04.2	Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen
90041	Theater- und Konzertveranstalter

90043	Varietés und Kleinkunstabühnen
93.11.0	Betrieb von Sportanlagen
932104	Schaustellergewerbe
9329	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g.
93290	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g.
932902	Betrieb v. Puppentheatern, Rodeos, Schießbuden
932903	Organisation u. Abbrennen v. Feuerwerken
96.09.0	Messehostess

Ad-hoc Umfrage zu den Überbrückungshilfen

Auswertung Stand 26.10.2020

Die Umfrage erfolgte unter den Mitgliedern von Verbänden und Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft sowie im Umfeld der Initiative #AlarmstufeRot. Die durchführenden Verbände (*) gehen davon aus, dass die gewonnenen Erkenntnisse repräsentativen Charakter für die Veranstaltungswirtschaft haben.

Befragungsbeginn: 20.10.2020, 11:00 Uhr

Befragungsende: 23.10.2020, 12:00 Uhr

An der Befragung haben sich insgesamt 953 Unternehmer beteiligt, davon 502 KMU (52 %) und 451 Selbständige Einzelunternehmer (SEU, 48 %).

Definitionen:

KMU: Unternehmen mit einer Bilanzsumme und einem Umsatz bis zu 300 Mio. Euro, auch mit mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

SEU: Selbständige Einzelunternehmer mit und ohne Angestellte (Solo-Selbständige) sowie Selbständige Geschäftsführer oder Teilhaber von Kapitalgesellschaften.

Kernaussagen der Umfrage:

- 27 % der Melder geben an, nicht antragsberechtigt zu sein (KMU: 15%, SEU: 41%).
- Bei 26 % der KMU und SEU ist der Bedarf an finanziellen Hilfen (Fixkostenzuschuss) höher als die bisher gewährten 50.000 € pro Monat (KMU: 40%, SEU: 11%). => **Bei 40 % der Unternehmen (KMU) ist der Bedarf an finanziellen Hilfen (Fixkostenzuschuss) höher als die bisher gewährten 50.000 € pro Monat.**
- **94% aller KMU und SEU erleiden trotz Inanspruchnahme der verfügbaren Hilfen eigenkapitalschädigende Verluste (KMU: 95%, SEU: 92%).**
- 17% der KMU hätten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ohne die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bereits Insolvenz anmelden müssen.
- 23 % (¼ der/ jedes 4.) der KMU und SEU rechnen damit, innerhalb der nächsten 4-8 Wochen einen Insolvenzantrag (wegen Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit) stellen zu müssen (KMU: 19%, SEU: 27%).
- **95% aller KMU und SEU geben an, dass ihre finanziellen Probleme trotz der Anpassungen bei den Überbrückungshilfen (Phase II) nicht oder nur teilweise gelöst werden (KMU: 95%, SEU: 96%).**

(*) Durchführende Verbände



BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.

Postfach 202364
20216 Hamburg
info@bdkv.de
www.bdkv.de



Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V.

Im Johndorf 26
53227 Bonn
info@bsmev.de
www.bsmev.de



Berufsverband Discjockey e.V.

Bevenroder Str. 151
38108 Braunschweig
info@bvd-ev.de
www.bvd-ev.de



Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.

Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.

NiddasträÙe 74
60329 Frankfurt am Main
info@evvc.org
www.evvc.org



FAMAB Kommunikationsverband e.V.

Berliner Straße 26
33378 Rheda-Wiedenbrück
info@famab.de
www.famab.de



Interessengemeinschaft der selbständigen
Dienstleisterinnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V.

**Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen in der
Veranstaltungswirtschaft e.V.**

Mergenthalerallee 45-47
65760 Eschborn
info@isdv.net
www.isdv.net



LiveMusikKommission
Verband der Musikspitzstätten
in Deutschland e.V.

LiveMusikKommission e.V.

Kastanienallee 9
20359 Hamburg
info@livekomm.org
www.livekomm.org



VPLT - Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.

Wohlenbergstraße 6
30179 Hannover
info@vplt.org
www.vplt.org

Die genannten Verbände sind zusammengeschlossen im Aktionsbündnis #AlarmstufeRot:

#AlarmstufeRot

Aktionsbündnis AlarmstufeRot
info@alarmstuferot.org
www.alarmstuferot.org